

## **Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln aus dem Corona-Sonderfonds der Hansestadt Lüneburg für Kinder, Jugendliche und Familien**

Aufgrund § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.06.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

### **Präambel**

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie führen bei Kindern, Jugendlichen und Familien zu sozialen, seelischen und psychischen Belastungen. Diese Kinder, Jugendlichen und Familien bedürfen der Stärkung, Unterstützung und Aktivierung, damit sich gesellschaftliche Ungleichheiten nicht verfestigen. Die Hansestadt Lüneburg legt einen Sonderfonds auf, um den genannten drohenden Missständen zu begegnen. Für die Voraussetzungen der Förderung gilt diese Richtlinie.

### **§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

- (1) Mit der Bereitstellung des Sonderfonds wirkt die Hansestadt den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder- und Jugendliche entgegen und fördert Projekte, Angebote und Maßnahmen
  - a. zur Stärkung von Gemeinschaft und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
  - b. der Bewegungs- und Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen und
  - c. der Familienbildung und -beratung.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Ausgaben für Projekte, Maßnahmen und Angebote im Haushaltsjahr 2021, die geeignet sind, um die Ziele dieser Richtlinien zu erreichen.
- (3) Förderfähig sind Ausgaben für
  - a. Zusätzliche Ferien- und Freizeitangebote (Kinder, Jugendliche und Familien) zur Förderung von Aktivität und/oder Kompetenz und/oder Gemeinschaft
  - b. Aktionstage in Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Stärkung von Gemeinschaft
  - c. Beratungs- und Gruppenangebote für Eltern und Familien zur Stärkung des Familiengefüges und/oder der Erziehungskompetenzen
  - d. Ergänzende Bildungs- und Lernangebote zur Unterstützung von Lernkompetenzen und Wissensaneignung
  - e. Ergänzende Schwimm- und Wassergewöhnungsangebote
  - f. Maßnahmen zur Organisation und Bereitstellung von Räumen (im Freien) als offene Treffpunkte für Kinder oder Jugendliche.

Parteiinterne oder religionsgemeinschaftsinterne Maßnahmen sowie Maßnahmen mit provokativen und / oder demokratiefeindlichen Zielen sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

## **§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss**

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Schulen, Kindertagesstätten, kommunale Einrichtungen, Kulturschaffende, staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Bildungsträger, Zusammenschlüsse von Kooperationspartnern mit mindestens einem der vorgenannten Akteure, die in der Hansestadt Lüneburg tätig sind.
- (2) Kulturschaffende im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende Künstlerinnen, Künstler und Kreative, deren Schwerpunkt der künstlerischen oder kreativen Tätigkeit im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg liegt.
- (3) Der Zuschussempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vor.
- (5) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 15.000,00 Euro und mindestens 150,00 Euro pro Antrag.
- (2) Es können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.
- (3) Der Umfang der Fördermittel aus dem Sonderfonds der Hansestadt Lüneburg ist auf insgesamt 300.000,00 Euro begrenzt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antrags.
- (4) Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (5) Bei Projekten, Angeboten und Maßnahmen oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 5 Bewertungskriterien**

- (1) Die Bewertung eingehender Anträge wird durch die Hansestadt Lüneburg vorgenommen.

- (2) Neben den in § 2 **Antragsberechtigung und Ausschluss** genannten Voraussetzungen für eine Antragsbewilligung, sind folgende Kriterien für die Bewilligung der Anträge maßgeblich:
- a. Im Antrag wird nachvollziehbar dargelegt, dass das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme geeignet ist mindestens eines der unter §1 (1) genannten Ziele zu erreichen.
  - b. Das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme ist mindestens einer der unten §1 (3) genannten Kategorien zuzuordnen.
  - c. Das beantragte Projekt/ Angebot weist einen nachvollziehbaren Bezug zum Stadtgebiet Lüneburg und hier wohnenden Kindern, Jugendlichen und Familien auf.
  - d. Das beantragte Projekt, das Angebot oder die Maßnahme ist neuartig bzw. unterscheidet sich in Art und/oder Umfang von zuvor eingegangenen Projektanträgen und in der Hansestadt Lüneburg stattfindenden weiteren Angeboten.
  - e. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Umsetzung des Projektes, Angebots bzw. der Maßnahme bis zum 31.01.2022.
  - f. Dem Antrag liegt ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan bei.
  - g. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die sach- und zweckmäßige Verwendung der Fördermittel und legt der Hansestadt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis vor.
  - h. Der/ die Antragsteller/in stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sicher. Danach muss für alle, mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.
  - i. Der die Antragsteller/in gewährleistet, dass mit den Fördermitteln keine extremistischen Organisationen oder Personen direkt oder indirekt gefördert oder unterstützt werden, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Auf Anforderung der Hansestadt sind Selbstauskünfte bzgl. des Verhältnisses der betreffenden Personen oder Organisationen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einzuholen.
  - j. Der/ die Antragsteller/in gewährleistet die Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, die sich aus der zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung ableiten lassen.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung wird zusammen mit einer Stellungnahme und Beschlussempfehlung an den Beirat übergeben. Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. die/ der Dezernentin/ Dezernent für Bildung, Jugend und Soziales,
  2. die Stabsstellenleitung des Dezernats V
  3. die /der stellvertretenden Stabsstellenleitung des Dezernats V
  4. die/ der Ausschussvorsitzende des Jugendhilfeausschusses
  5. die/ der Ausschussvorsitzende des Schulausschusses
  6. die/ der Ausschussvorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
  7. die/ der Ausschussvorsitzende des Sportausschusses
  8. die Schulstadtelternratsvertretung
  9. die Kitastadtelternratsvertretung
  10. die/ der Sprecherin/ Sprecher der freien Träger in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Familienunterstützende Hilfen.
  11. eine Person aus dem Sportbeirat

- (4) Wenn mehrere in Art und Umfang vergleichbare Projekte eingehen, entscheidet der Beirat.
- (5) Kommt der Beirat über die Gewährung von Zuschüssen zu keinem Ergebnis, so entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg.
- (6) Der temporär eingerichtete Beirat hat nicht die Rechtsstellung eines Ausschusses im Sinne des §71 Abs. 1 NKomVG.
- (7) Die Arbeit des Beirats endet mit Ablauf dieser Richtlinie (§10).
- (8) Den Vorsitz des Beirates führt die/ der Dezernentin/ Dezernent für Bildung, Jugend und Soziales. Als stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die Stabsstellenleitung des Dezernats V bestimmt.
- (9) Der Beirat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

### **§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren**

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Antragsfrist beginnt am 10.06.2021, 0.00 Uhr und endet am 30.11. 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.
- (3) Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat, spätestens aber bis zum 30.11.2021 vollständig und mängelfrei eingereicht sind, werden sie abgelehnt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Maßgeblich hierfür ist das Datum des Eingangs des per Email vollständig vorgelegten Antragsunterlagen.
- (4) Das Antragsformular muss online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und zusammen mit den erforderlichen Anlagen per E-Mail an [sonderfondsantrag@stadt.lueneburg.de](mailto:sonderfondsantrag@stadt.lueneburg.de) zu übersenden. Der Antrag ist **der Hansestadt Lüneburg unverzüglich handschriftlich unterzeichnet auf dem Postweg zu übersenden (Hansestadt Lüneburg, Stabsstelle 05, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg)**. Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg [www.hansestadtlueneburg.de/sonderfonds](http://www.hansestadtlueneburg.de/sonderfonds) abrufbar.
- (5) Eine Eingangsbestätigung wird an die E-Mail-Adresse versandt, die als Absender des Antragsformulars angezeigt wird.
- (6) Der bewilligte Zuschuss wird von der Hansestadt Lüneburg nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides auf das im Antrag angegebene Konto des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin überwiesen.

### **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die im Antrag benannten Unterlagen sind vollständig vom Antragsteller / von der Antragstellerin einzureichen.
- (2) Ein Anspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

- (3) Nachträglich eingetretene Tatsachen, die sich bis zum 31.01.2022 ergeben und die eine andere Beurteilung des förderrelevanten Sachverhalts zulassen, sind der Hansestadt Lüneburg gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich die Rückforderung der gezahlten Fördermittel vor.
- (4) Auf Anforderung der Hansestadt Lüneburg ist der/die Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen, bereitzustellen. Der/die Antragsteller /in verpflichtet sich, an der Überprüfung der vorgelegten Legitimationsdokumente mitzuwirken.

### **§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung**

- (1) Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.
- (2) Für den Fall von Falschangaben des/der Zuwendungsempfänger/ Zuwendungsempfängerin behält sich die Hansestadt Lüneburg eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor. Die Rückforderung ist mit 3% p.a. ab Zugang der Rückforderung zu verzinsen.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg bringt jeden Fall der wissentlichen Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.

### **§ 9 Datenverarbeitung**

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie von der Hansestadt Lüneburg erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 S. 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

### **§ 10 In- / Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 10.06.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Lüneburg, den 08.06.21

Hansestadt Lüneburg

Ulrich Mädge  
Oberbürgermeister